



Brüssel, den 27. Juni 2022  
(OR. en)

10740/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0218(COD)**

---

---

**ENER 341  
CLIMA 326  
CONSUM 170  
TRANS 452  
AGRI 296  
IND 262  
ENV 677  
COMPET 549  
FORETS 55  
CODEC 1032**

#### **VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Komm.dok.: 10746/22 +ADD1

---

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates  
– Gemeinsame Erklärung Deutschlands, Luxemburgs, Polens, Portugals und Sloweniens

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine gemeinsame Erklärung Deutschlands, Luxemburgs, Polens, Portugals und Sloweniens bezüglich der allgemeinen Ausrichtung zur Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie in der Fassung des Dokuments ST 10488/22, die auf der 3886. Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 27. Juni 2022 erörtert wurde.

**Protokollerklärung**  
**bezüglich der allgemeinen Ausrichtung zur RED II und Artikel 15**  
**Rat „Energie“, Luxemburg, 27. Juni 2022**

DE, LU, PL, PT und SI haben das gemeinsame Verständnis, dass der Rat unter tschechischem Vorsitz vorrangig die im deutschen Non-Paper und in den RepowerEU-Vorschlägen der Kommission aufgeworfenen Fragen zur Genehmigung erneut aufgreifen wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass wir nicht befürworten, dass die Bestimmung in Artikel 15 Absatz 8b, wonach erneuerbare Energien und die damit verbundene Netzinfrastruktur als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend zu betrachten sind, auf die drei Richtlinien beschränkt wird, die in der derzeitigen Fassung der allgemeinen Ausrichtung genannt werden. Die Bestimmung muss auch für andere einschlägige Bestimmungen zur Abwägung rechtlicher Interessen in den Planungs- und Genehmigungsverfahren gelten.

Wenn die EU bis 2030 ehrgeizige Ziele für erneuerbare Energien erreichen will, müssen erneuerbare Energien und die damit verbundene Netzinfrastruktur generell als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend betrachtet werden. Die rechtliche Begründung für die Beschränkung des überwiegenden öffentlichen Interesses auf bestimmte Artikel bedarf einer eingehenderen Prüfung und Erörterung.

---